



WASSERSPORTCLUB FLENSBURG E.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Club- und Hafenordnung

I. Allgemeines:

1. Alle Einrichtungen des Wassersportclubs Flensburg stehen den Mitgliedern und Gästen nach Maßgabe dieser Ordnung im Sinne des Vereinszwecks zur Verfügung.
2. Die Nutzung der Clubeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie hat pfleglich zweck- entsprechend und rücksichtsvoll zu erfolgen, damit niemand gefährdet oder belästigt wird, die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist und Beschädigungen vermieden werden.
3. Jeder Benutzer der Clubeinrichtungen haftet für Schäden, die er selbst oder die von ihm eingebrachten Gegenstände (z. B. Boot, Maschinen) verursachen.
4. Den Anweisungen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.
5. Die vom Club aufgestellten Behälter für Abfälle dürfen nur in Verbindung mit der Ausübung des Wassersports benutzt werden. Abfälle sind möglichst zu zerkleinern und so einzubringen, dass eine größtmögliche Nutzung der Abfallcontainer erfolgt. Können die Behälter keine Abfälle mehr aufnehmen, so sind die Abfallstoffe anderweitig sachgerecht zu entsorgen.
6. Mülltrennung ist Pflicht.
7. Jegliche Belastung der Umwelt ist zu vermeiden.
8. Überholungsarbeiten und die Bootspflege sind mit umweltverträglichen Mitteln und so durchzuführen, wie es dem Stand der Technik entspricht. Eine trotz aller Vorsicht entstandene Verschmutzung ist unverzüglich zu beseitigen. Alle technischen Abfallstoffe sind sofort selbst zu entsorgen.
9. Jeder Bootsbesitzer, der clubeigene Anlagen benutzt, hat eine ganzjährige Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die Schäden bis zur Höhe von mindestens 2 Mio Euro pauschal abdeckt. Der Versicherungsnachweis ist dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen. Wird der Versicherungsnachweis nicht erbracht, so erlischt das Recht auf Nutzung eines Liegeplatzes im Hafen und / oder im Winterlager.
10. Die Bootsgrößen dürfen sowohl für den Sommer- also auch für den Winterliegeplatz- die Maße bis 13 m Länge und bis 3,50 m Breite nicht überschreiten. Für alle Schwimmbrücken gilt zusätzlich ein max. Gewicht von 7,5 t pro Boot. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
11. Die Unterhaltung und Erweiterung der Clubanlagen (Bootshafen und Winterlager) obliegt den Mitgliedern, die einen Liegeplatz im WSF nutzen. Dazu gehören insbesondere Arbeitsdienst, ersatzweise Geldleistungen. Jedes Mitglied ist für die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben

im Rahmen des Arbeitsdienstes selbst verantwortlich. Die Abnahme erfolgt durch den Takelmeister. Einzelheiten über Art und Umfang der Leistung beschließt der Vorstand.

12. Zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist jegliche gewerbliche Nutzung (z.B. Charter, Vermietung) der Boote untersagt.
13. Von der festgesetzten Arbeitsstundenzahl sind grundsätzlich 50% im 1. Halbjahr abzuleisten, Ausnahmen erteilt der Takelmeister.
Eine Übertragung des Arbeitsdienstes in das Folgejahr ist nicht möglich.
14. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Ausgleich zu zahlen. Entscheidend für die Berechnung des Ausgleichsbetrages sind die bestätigten Eintragungen im Arbeitsnachweis, der jeweils bis zum 1. November jeden Jahres abgegeben sein muss.
15. Die Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden erfolgt mit der Winterrechnung eines jeden Jahres. Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Betrag stunden. Über Freistellungen vom Arbeitsdienst in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Das gleiche gilt für außerordentliche Beiträge und Umlagen.
16. Sofern ein Mitglied im Auftrag des Vorstandes besondere Aufgaben für den Club übernimmt, kann dies ganz oder teilweise als Arbeitsdienst angerechnet werden. Ein entsprechender Vermerk erfolgt im Arbeitsnachweis.
17. Der Club ist freigestellt von jeder Zahlungsverpflichtung hinsichtlich eingezahlter Beträge oder von Ersatzleistungen, wenn Clubeinrichtungen aus Gründen, die der Club nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise genutzt werden.
18. Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an dem Bankeinzugsverfahren.
19. Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug, wird bei der ersten Mahnung eine Gebühr von 10.Euro,-- und bei der zweiten Mahnung eine Gebühr von 15.-Euro zur Deckung des zusätzlichen Aufwandes fällig. Bleibt ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein beschließen.

II. Hafen, Hafengelände und Brücken:

1. Die Brückenplätze sind in erster Linie den Mitgliedern zum ausschließlich persönlichen Gebrauch nach Maßgabe dieser Hafenordnung vorbehalten.
2. Das Nutzungsrecht an den Brückenplätzen ist den Mitgliedern und /oder Gästen vorbehalten, denen für die jeweilige Saison ein fester Brückenplatz zugewiesen worden ist.
3. Eine Nutzung des übrigen Teiles des Hafens ist nur mit vorheriger Zustimmung des Hafenmeisters im Einvernehmen mit dem Takelmeister möglich.
4. Die Zuweisung eines Brückenplatzes erfolgt durch den Takelmeister im Einvernehmen mit dem Hafenmeister jeweils nur für das von dem Mitglied angemeldete Wassersportfahrzeug. Sofern mehr Anträge auf Erteilung eines Hafen- oder Winterliegeplatzes vorliegen als Liegeplätze zur Verfügung stehen, entscheidet ausschließlich der Vorstand über die Vergabe der Plätze.
5. Mitglieder, die keinen Liegeplatz im WSF nutzen, behalten ihren Rangplatz, wenn sie allen weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club pünktlich nachkommen. Leisten sie keinen Arbeitsdienst werden sie in ihrem Rangplatz zurückgestuft.
6. Bei erstmaliger Zuteilung eines Liegeplatzes wird ein einmalig zu zahlendes Brückengeld erhoben. Über die Höhe des Brückengeldes entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus gesundheitlichen Gründen oder durch Tod können seine bisherigen Rechte und Pflichten, also auch das Liegeplatzanrecht, auf seinen Ehe- oder Lebenspartner, seine Kinder oder Enkel übertragen werden. Sollten unter Berücksichtigung besonderer Lebensumstände auch andere Verwandte in Betracht kommen, entscheidet darüber der Vorstand. Der oder die Begünstigte muss zum Zeitpunkt der Übertragung grundsätzlich 1 Jahr Mitglied im WSF sein.
Die Übertragung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Beim Ableben eines Mitgliedes kann dieser Antrag auch von einem der oben genannten Hinterbliebenen gestellt werden. Die Übertragung dieser Rechte ist nur einmal möglich.
8. Entfällt.
9. Liegeplätze können im Rahmen der Mitgliedschaft nur für solche Boote vergeben werden, die ausschließlich Mitgliedern gehören. Boote von Eignergemeinschaften mit Nicht-Mitgliedern sind wie „Gäste“ zu behandeln. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Eignergemeinschaft ist durch schriftliche Erklärung der Mitglieder festzustellen. Diese Erklärung ist jeweils mit dem Antrag auf Zuweisung eines Liegeplatzes neu abzugeben.
10. Mitglieder können die ihnen zugeteilten Saisonliegeplätze untereinander tauschen, wenn sie zuvor das Einvernehmen des Hafenmeisters darüber eingeholt haben.
11. Mitglieder oder Gastlieger, die sich ein anderes Boot zulegen wollen, haben sich vorab mit dem Takelmeister abzustimmen. Es besteht kein Anspruch auf einen größeren oder kleineren Liegeplatz. Der Takelmeister ist bemüht, den Wünschen der Mitglieder oder Gastlieger nach Zuteilung eines geeigneten Wasserliegeplatzes im Rahmen der Möglichkeiten zu entsprechen.
12. Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt nur für die jeweilige Saison (ca. 15.04. bis 15.10. eines jeden Jahres). Es besteht kein Anspruch oder Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Liegeplatz.
13. Jeder Nutzer eines Brückenplatzes ist dafür verantwortlich, dass keine Stoffe in das Gewässer gelangen, die das Wasser verunreinigen oder den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand des Gewässers oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.
14. Während des Manövrieren der Berufsschifffahrt im Industriehafen und seiner Zufahrt dürfen Sportfahrzeuge nicht in den Hafen ein- und /oder auslaufen.
15. Sofern Liegeplätze nicht genutzt werden, kann sie der Vorstand anderweitig, z. B. an Gäste, vermieten.
16. Die Mitglieder sind verpflichtet, die an jedem Platz angebrachten Termintafeln zu benutzen. Bei wiederholter Unterlassung ist der Hafenmeister berechtigt, 50 % der sonst von den Gästen geforderten Abgabe einzuziehen. Eine Abwesenheit über das Wochenende hinaus ist dem Hafenmeister schriftlich anzuzeigen.
17. Sofern an den Brücken- und sonstigen Hafenanlagen Mängel auftreten oder die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist, müssen der Brückenobmann oder der Hafenmeister unverzüglich unterrichtet werden.
18. Jede Brückengemeinschaft wählt einen Brückenobmann, der unter anderem die Reinigung der Brücken organisiert. Der Brückenreinigungsdienst ist kein Arbeitsdienst.
19. Die Lagerung von Gegenständen aller Art auf den Brücken, den angrenzenden Landflächen und den Böschungen ist untersagt.

20. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen keine Veränderungen an den Brückenanlagen vorgenommen werden.
21. Die Zugangspforten zu den Stegen sind grundsätzlich zu schließen.
22. Elektrische Heizapparate dürfen ohne Genehmigung nicht verwendet werden.
23. Das Parken auf der Böschungsseite des Ostufers ist untersagt.
24. Die Stellflächen für Autos auf den Winterlagerplätzen bleiben ausschließlich den Mitgliedern und Gastliegern vorbehalten. Weitere Gäste dürfen nicht auf dem Clubgelände parken.
25. Alle Mitglieder, die einen Liegeplatz nutzen, sind verpflichtet, am Eisdienst teilzunehmen. Der Eisdienst wird nicht auf den Arbeitsdienst angerechnet. Die Brückenobleute berufen den Eisdienst ein.
26. Gemäß der Trinkwasserverordnung wird auf den Brücken jeweils eine Trinkwasserzapfstelle ausgewiesen, Das Zapfen von Trinkwasser ist den Mitgliedern mit eigenen Gefäßen oder Schläuchen eigenverantwortlich überlassen, die Nutzung der vereinseigenen Brückenschläuche ist nicht zulässig.

III. Winterlager:

1. Die Verteilung der Liegeplätze im Winterlager erfolgt durch den Takelmeister. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.
2. Der Takelmeister setzt jedes Jahr den letzten zulässigen Termin für Trockenschleif- und andere staubentwickelnde Arbeiten fest.
3. Ein Antrag auf einen Hafen- oder Winterliegeplatz kann zurückgewiesen werden, wenn die Art des Bootes einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
4. Boote, die den Winter im Wasser verbringen, werden mit den gleichen Kosten wie die an Land liegenden Boote belegt.
5. Das Abstellen nicht benutzter Trailer und Böcke während der Wintermonate auf dem Vereinsgelände ist kostenpflichtig.
6. Lager- und Spannketten sind durch Spannschrauben zu ersetzen . Die Lagerböcke sind grundsätzlich ganzjährig so abzusichern, dass ein Umklappen unmöglich wird. Für etwaige Schäden durch nicht gesicherte Lagerböcke kommt grundsätzlich der Eigentümer/Nutzer auf.
7. Masten sind ausschließlich im Mastenlager zu lagern, eine Lagerung auf dem Clubgelände oder auf oder unter dem Boot ist verboten.
8. Trailer sind immer fahrbereit zu halten.
9. Schiffe, die aus den unterschiedlichsten Gründen an Land bleiben, können das max. 2 Jahre. Ansonsten wird ein doppeltes Liegegeld erhoben. Diese Regelung gilt ab Beschluss dieser Club- und Hafenordnung.

IV. Sicherheitsvorschriften:

Der Umgang mit offenem Feuer, sowie die Aufbewahrung größerer Mengen von feuergefährlichen Stoffen (Benzin, Verdünnung, Propangas) in den Booten oder in der Halle ist grundsätzlich verboten. Vorhandene Gasflaschen sind auszubauen, Benzin und Spiritus in Flaschen oder

Kanistern sind von Bord zu nehmen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Dieseldieselfkraftstoff. Hierzu ist zu beachten, dass die Ventile der Kraftstoffbehälter geschlossen sein müssen.

Elektrowerkzeuge, Lampen, Kabel müssen der VDE-Norm entsprechen. Beim Verlassen ist das Boot von der Netzversorgung grundsätzlich zu trennen.

V. Haftung:

Für alle Schäden, die durch oder während der Lagerung entstehen können, wie Slip-, Transport-, Kran- und Lagerschäden, Brandschäden, Sturm- und Hochwasserschäden, Diebstahl und dergleichen, ist das Boot einschließlich eingelagertem Zubehör und Inventar vom Eigner zu versichern.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch das Umstürzen des Lagerbocks, durch oder beim Kranen des Bootes sowie beim Ab- und Aufsetzen des Mastes entstehen.

Es ist Sache des Eigners, sich dafür versichert zu halten.

Alle im Winterlager stehenden Boote müssen feuerversichert sein (Kaskoversicherung). Der Vorstand behält sich vor, den Nachweis einzufordern.

Diesbezügliche Versicherungen sind vom Verein nicht abgeschlossen worden.

VI. Schlussbestimmungen:

Diese Ordnung trat am 30. März 2025 in Kraft und ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.3.2025 geändert worden.